

Die Verbandsrunde des Nordbadischen Ringerverbands wird weitergeführt. Dies geschieht unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Verordnung und Einstufung des Landes Baden-Württemberg.

Kultusministerium BW

Stand: 08.11.2021

Regelungen für den Freizeit- und Amateursport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 5. November 2021

Regelungen in den einzelnen Lebensbereichen und Stufen			
Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Trainings- und Übungsbetrieb (§ 14 Abs. 1 CoronaVO und § 1 CoronaVO in Verbindung mit §§ 2 und 3 CoronaVO Sport)	<ul style="list-style-type: none"> Zutritt: In geschlossenen Räumen 3G; im Freien unbeschränkt 	<ul style="list-style-type: none"> Zutritt: In geschlossenen Räumen 3G (nur PCR-Test); im Freien 3G (Antigen-Testnachweis ist ausreichend) 	<ul style="list-style-type: none"> Zutritt: In geschlossenen Räumen 2G; im Freien 3G (nur PCR-Test)
<p>Ausnahme: Für beschäftigte Personen (z. B. Trainern und Trainer, Hausmeister) ist unabhängig davon, ob diese hauptsächlich oder ehrenamtlich tätig bzw. selbstständig sind - ein Antigen-Testnachweis an jedem Präsensstag ausreichend</p>			
Durchführung von Wettkampfanstellungen und sonstigen Veranstaltungen im Sport (§ 15 CoronaVO und § 1 CoronaVO in Verbindung mit §§ 2, 3, 4 und 6 CoronaVO Sport) Allgemein <ul style="list-style-type: none"> Hygienekonzept ist nach Maßgabe von § 7 CoronaVO bei über 5.000 Besucherinnen und Besuchern dem örtlichen Gesundheitsamt vorzulegen; bei weniger als 5.000 Besucherinnen und Besuchern auf Verlangen Durchführung einer Datenverarbeitung nach § 8 CoronaVO Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten u. a. durch Personalisierung von Tickets kein Zutritt für erkennbar alkoholisierte Personen Spezialregeln und Spender keine Begrenzung der Anzahl <ul style="list-style-type: none"> Beschäftigte (z. B. Hausmeister, Platzwart) und sonstige Mitarbeiter (z. B. Trainern und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Kampfrichterinnen und Kampfrichter sowie weitere Funktionspersonal) bleiben bei der Anzahl der Besucherinnen und Besucher außer Betracht 	Zuschauerinnen und Zuschauer sowie Sportlerinnen und Sportler <ul style="list-style-type: none"> Zutritt: In geschlossenen Räumen 3G im Freien 3G <ul style="list-style-type: none"> ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder bei Nichtbefolgung des Mindestabstandes von 1,5 m Maskenpflicht entfällt bei 2G 	Zuschauerinnen und Zuschauer sowie Sportlerinnen und Sportler <ul style="list-style-type: none"> Zutritt: In geschlossenen Räumen 3G (nur PCR-Test); im Freien 3G (Antigen-Testnachweis ist ausreichend) <p>Ausnahme: Für an Wettkampfstellen und am Ligabetrieb teilnehmende Sportlerinnen und Sportler sowie für die sonstigen daran Mitarbeitenden ist in geschlossenen Räumen ein Antigen-Testnachweis ausreichend</p> <ul style="list-style-type: none"> Maskenpflicht <ul style="list-style-type: none"> in geschlossenen Räumen im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann 	Zuschauerinnen und Zuschauer <ul style="list-style-type: none"> Zutritt: In geschlossenen Räumen und im Freien 2G Beitrittsverbot und Spender Zutritt: In geschlossenen Räumen 3G; im Freien 3G (nur PCR-Test) <p>Keine Ausnahme für an Wettkampfstellen und am Ligabetrieb teilnehmende Sportlerinnen und Sportler sowie für die sonstigen daran Mitarbeitenden</p> <ul style="list-style-type: none"> Maskenpflicht <ul style="list-style-type: none"> in geschlossenen Räumen im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann
	<p>Veranstaltungen bis 25.000 Zuschauerinnen und Zuschauern sind zulässig bis einschließlich 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern zu 100 % der Kapazität sowie für den 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern überschreitenden Teil zu höchstens 50 % der jeweiligen Kapazität.</p> <p>Bei 2G-Optionsmodell bestehen keine Personenzahlen- und Kapazitätsbeschränkungen</p>		
Ausnahmen von der PCR-Testpflicht und von 2G für <ul style="list-style-type: none"> symptomlose Schwerkranke und Schwerkranke, die an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schubeehs teilnehmen, und symptomlose Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder noch nicht eingeschult sind <p>Bei nicht-erkrankten Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, ist stets ein negativer Antigen-Test ausreichend</p>			
Beherrbergung z. B. in Sportschulen (§ 16 Absatz 3 CoronaVO)	3G und Teilung alle 3 Tage (Antigen oder PCR-Test)	3G und Teilung alle 3 Tage (Antigen oder PCR-Test)	3G und Teilung alle 3 Tage (jeweils PCR-Test)
Betrieb von Messen, Cafeterien und Betriebskantinen (§ 14 Absatz 3 CoronaVO) (Regelungen gelten nur für externe Personen)	In geschlossenen Räumen: 3G Im Freien: unbeschränkt	In geschlossenen Räumen: 3G (nur PCR-Test) Im Freien: 3G	In geschlossenen Räumen: 2G Im Freien: 3G (PCR-Test)

Sollte ein Verein sich nicht in der Lage sehen unter den vorgegebenen Anforderungen eine Mannschaft zu stellen, kann der angesetzte Kampf mind. 5 Tage zuvor abgesagt werden. Es werden in diesem Fall keine Strafgebühren erhoben. Der Kampf wird entsprechend den Richtlinien als 40:0 / 0:40 bzw. 64:0 / 0:64 gewertet.

Für die Ligen des NBRV wird es in der Saison 2021/22 keine Abstiegspflicht geben. Sollte keine Mannschaft an der Abstiegsrunde teilnehmen, wird den beiden Gruppenletzten ein Abstiegsrecht eingeräumt, ansonsten erhält der Verlierer der Abstiegsrunde das Abstiegsrecht.